





Spółka 41/7 (G. 1) / 97

STATUTEN

der Genossenschaft

„Spółka Wydawnicza

Eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht“.



Druk von S. Buszczyński in Thorn.



R5112/5

STATISTISCHES

der Grossherzogthum

von Baden

im Jahre 1874

von

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

Dr. phil. phil. Dr. phil. phil. Dr. phil. phil.

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die Firma der Genossenschaft lautet
„Spółka Wydawnicza,
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter
Haftpflicht“.

§ 2.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Be-
rent Wpr.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens ist der Verlag
und die Herausgabe von Zeitschriften und an-
deren Drucksachen.

§ 4.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf
Nichtgenossen ist statthaft.

II. Von den Genossen.

§ 5.

Die Genossen unterliegen der beschränkten
Haftpflicht. Die Haftsumme beträgt 50 (fünfzig)
Mark für jeden Geschäftsanteil.

§ 6.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes ent-
scheidet der Vorstand.

§ 7.

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt nach schriftlicher sechsmonatlicher Kündigung zum Schlusse des Geschäftsjahres.

§ 8.

Über die Ausschliessung von Genossen entscheidet der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand.

§ 9.

Der Genosse kann ausgeschlossen werden:

1. Wenn er seinen Verpflichtungen an der Genossenschaft nicht nachkommt.

2. Wenn er der Genossenschaft, sei es durch Worte, sei es durch Handlungen, in irgend einer Weise schadet.

3. Wenn er sich einer unredlichen oder ehrenrührigen Handlung schuldig macht ohne Rücksicht darauf, ob die Gerichtsbehörden sich mit dieser Handlung befasst haben oder nicht.

§ 10.

Jeder Genosse zahlt 3 Mark Eintrittsgeld.

§ 11.

Der Geschäftsanteil beträgt 25 (fünfundzwanzig) Mark. Er ist binnen einem Monat nach der gerichtlichen Eintragung des Genossen in voller Höhe fällig.

§ 12.

Jeder Genosse kann mehrere Geschäftsanteile erwerben, jedoch höchstens 20 (zwanzig).

§ 13.

Zu einer Übertragung des Geschäftsguthabens an eine dritte Person zwecks Austretens aus der Genossenschaft (§ 76 des Gesetzes) ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 14.

Der auf die Genossen entfallende Gewinnanteil (die Dividende) wird

1. für ein volles Jahr
2. von allen Geschäftsanteilen
3. in vollen und nicht in Bruchprocenten berechnet.

§ 15.

Die Dividende wird in dem Monate nach der Generalversammlung ausgezahlt, in welcher die Bilanz genehmigt worden ist.

III. Von dem Vorstande.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus zwei von dem Aufsichtsrate auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern.

§ 17.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet im Falle der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

§ 18.

Zum Kundgeben von Willenserklärungen

und zum Zeichnen der Firma der Genossenschaft sind die Unterschriften, beziehungsweise Willenserklärungen der beiden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 19.

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstände.

§ 20.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Aufsichtsratsitzungen teilzunehmen.

§ 21.

Erachtet der Aufsichtsrat die Anwesenheit des Vorstandes für nicht erwünscht, so kann er ihn von der Teilnahme an der Sitzung ausschliessen. Dieses Recht kommt dem Aufsichtsrat nicht zu bei Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstände entscheidet.

§ 22.

Bei der Beratung derjenigen Angelegenheiten, über welche der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstände entscheidet, sowie zur Abstimmung über diese Geschäfte ist die Anwesenheit wenigstens eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 23.

Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates

1. zum Abschluss von Verträgen, bei welchen es sich um bewegliche Gegenstände handelt und von Mietverträgen,
 2. zum Abschluss von Verträgen mit Personen, welche für die Genossenschaft tätig sein sollen,
 3. zur Aufnahme von Dahrlehn,
 4. zur Unterbringung müssiger Kassenbestände,
 5. zum Ankaufe von Wertpapieren.
- Spekulationen sind verboten.

§ 24.

Über eine eventuelle Besoldung und über eventuelle Kautio n der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.

IV. Vom Aufsichtsrat.

§ 25.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern.

§ 26.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte alljährlich oder erforderlichen Falls den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 27.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sobald zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 28.

Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes dürfen an den Verhandlungen und Abstimmungen über solche Angelegenheiten, bei welcher sie persönlich interessiert sind, nicht teilnehmen.

§ 29.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommen dem Vorsitzenden zwei Stimmen zu.

§ 30.

In den Aufsichtsratsitzungen beschliesst der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstände, abgesehen von denjenigen sonstigen Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Statuts oder nach den Beschlüssen der Generalversammlung von dem Aufsichtsrate zusammen mit dem Vorstände zu erledigen sind:

1. Über die Person des Revisors.
2. Über den Beitritt zu Genossenschaftsverbänden, sowie über den Austritt aus denselben.
3. Über die Beschickung der Verbandsversammlungen und über die Feststellung der Reiseentschädigung.

§ 31.

Die Protokolle über die Aufsichtsratsitzungen unterschreibt der Vorsitzende und mindestens noch ein Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 32.

Über die Besoldung der Aufsichtsratmitglieder beschliesst die Generalversammlung.

V. Von der Generalversammlung.

§ 33.

Die Generalversammlung wird durch Bekanntmachung in dem Genossenschaftsblatte berufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sind hierbei anzugeben.

§ 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, beziehungsweise dessen Stellvertreter. Die Generalversammlung kann auch eine andere Person zum Vorsitzenden wählen.

Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer.

§ 35.

Zur Debatte und Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von sieben Genossen.

§ 36.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder durch Ausseindertreten. Mit Zustimmung aller ist Aklamation zulässig. In persönlicher Angelegenheit und bei Wahlen findet auf Verlangen auch nur eines Genossen die Abstimmung mittels Zettel statt.

§ 37.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sowie die in derselben vogenommenen Wahlen, werden dadurch beurkundet, dass die diesbezüglichen Protokolle der Vorsitzende, ferner der Schriftführer und mindestens drei Genossen unterzeichnen.

VI. Von den Reservefonds, von der Spezialreserve, von der Bilanz, von den Bekanntmachungen.

§ 38.

Dem Reservefonds werden überwiesen.

1. Schenkungen.
2. Das Eintrittsgeld.
3. Alles, was auf bereits niedergeschlagene Ansprüche nachträglich eingezogen wird.
4. Jährlich von demjenigen Betrage, welchen der Reservefonds in dem vorhergegangenen Jahre erreicht hatte, vier Prozent Zinsen.
5. Jährlich ein zehntel des Reingewinnes. Kommt der Reservefonds der Hälfte sämtlicher Geschäftsguthaben gleich, so braucht ihm von Reingewinn nichts mehr gutgeschrieben werden.

§ 39.

Die Generalversammlung kann die in § 38

1, 2 u. 3 bezeichneten Beträge dem Spezialreservefonds überweisen.

§ 40.

Die Bilanz wird entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

§ 41.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 42.

Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 1909.

Später gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

§ 43.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch das Blatt „Der Reichsanzeiger“.

§ 44.

Die Bekanntmachungen gehen von dem Vorstände oder von dem Aufsichtsrate aus. Von dem Vorstände in der Weise, dass seine beiden Mitglieder unter die Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften setzen, von dem Aufsichtsrate in der Weise, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter unter die Firma der Ge-

nossenschaft den Zusatz „Der Aufsichtsrat“ und unter diesen Zusatz seinen Namen setzt.

- gez. Zahnarzt Bernhard Filarski
- „ Waclaw Wojciechowski
- „ Józef Wrycza
- „ Dr. Kamil Kantak
- „ Dr. Aleksander Majkowski
- „ Dr. jur Józef English
- „ Dr. Franz v. Kręcki
- „ Ignacy Brejski.

Es wird hiermit bescheinigt, das vorstehende Abschrift mit den Originalstatuten vom 2. September 1909 wörtlich übereinstimmt und dass die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister unter No. 23 am 9. September 1909 erfolgt ist.

Berent, den 9. September 1909.

Königliches Amtsgericht.

gez. Herrenberg.



Datum.	Im ganzen bezahlt.	Auf Fonds resp. Adm.	Zugeschriebener Anteil u. Dividende.	Dividende.	Quittung.





